

Gespräch im Kanzleramt am 03.11.09

Gedächtnisniederschrift Ladendorf/Dietrich

Teilnehmer:

Dr. Ulrich Roppel, Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung 3 Sozial-, Gesundheits-, Arbeitsmarkt-, Infrastruktur- und Gesellschaftspolitik

Dr. Achim Bertuleit, Ministerialrat, Leiter des Referates Soziale Sicherheit; Rente

Herr Weseberg, Mitarbeiter bei Dr. Bertuleit

Christa Ladendorf

Helfried Dietrich

1. Das Ergebnis des Gespräches, so entschieden von Herrn Dr. Roppel das Rentenproblem der Übersiedler vor Mauerfall ist in der Vergleichbarkeit mit den westberliner Eisenbahnern zu untersuchen

2. den Auftrag bekam Herr Dr. Bertuleit (3. diese Entscheidung ergab sich aus dem Gleichheitsgrundsatz lt. GG und allen Punkten, anhand derer die Altübersiedler nach der Wiedervereinigung benachteiligt sind bzw. von allen Vorteilen ausgegrenzt wurden, was sich bis hin zum Politikum darstellte

Herrn Roppels Entscheidung entsprach unserem Wunsch nach einem Ergebnis der Vorsprache, basierte nicht zuletzt auch aufgrund menschlichen Mitgeföhls, der Erkenntnis zu unserer Situation heute und der ganz besonderen Lebensgeschichte. Auf die hat er zweimal hingewiesen und zwar anerkennend. Er sagte auch eindeutig, dass Geld hier nicht relevant sei.

Die Diskussion:

eröffnet durch Herrn Bertuleit und seinen Assistenten Herrn Weseberg mit dem Argument der Beitragsäquivalenz und Rentenwert West

- widerlegt anhand Tabellenwerte DRV-Broschüre 2009 und nicht beitragsbezogener Sondersorgungen, wie die der SED-Systemträger, AAÜG etc.
- Hr. Bertuleit stellte die Zuerkennung von Entgeltpunkten West als Privileg dar, unser Verweis auf unterschiedliche Lebenshaltungskosten als Begründung zu den unterschiedlichen EP wurde sofort akzeptiert.
- Das FRG war als originäres Bundesrecht ein nicht beitragsbezogenes Sonderrecht, dies wurde beseitigt, demgegenüber das fremde nicht beitragsbezogene Sonderrecht der DDR in Bundesrecht überführt.
- Herr Roppel fragte, ob wir das AAÜG möchten; - Antwort: nein, das FRG, beim Eingliederungsverfahren zugesprochen,
- gegen dieses spricht, so Bertuleit, die Gerichtsbarkeit BSG und BverfG, das BverfG-Urteil zu Aussiedler u.a. seien auf die Altübersiedler übertragbar; - Antwort: es gibt definitiv zu den Altübersiedlern weder ein Urteil vom BSG noch vom BverfG, ab LSG wird Revision nicht zugelassen, Verfassungsbeschwerde RÜG ist „verfristet“ durch Nichtinformation über die Änderungen; dies im Gegensatz zu den SED-Systemträgern u.a. durch das BVA; es wurden das Urteil 5 RJ 72/95 und der Beschluß 13 BJ 191/95 zitiert und übergeben, die für unser Anliegen sprechen
- der Vergleich mit den Kürzungen für Aussiedlern ist nach unserer Darstellung nicht mit uns vergleichbar, da der uns betreffenden Paradigmenwechsel im Bundestag nie thematisiert wurde, aber bezüglich der Aussiedler mit ausführlicher Debatte
- Unser Vorschlag, bei der DRV zu veranlassen, dass diese einer Sprungrevision zum BSG oder BverfGer zustimmt, wurde nicht kommentiert
- weil der Rechtszug zu Ende, so fragte Roppel, kämen wir zur Politik; - Antwort: Ja
- Herr Roppel verwies auf den Petitionsausschuss; - Antwort: dem ist das Problem bekannt
- Herrn Bertuleit wurde der Brief von Frau Babel (Berichterstatterin zum RÜG) an Lothar

Gebauer übergeben, der inhaltlich unsere Darstellung bestätigt, dass den Abgeordneten die Auswirkungen des RÜG auf die Altübersiedler nicht bewußt war; Antwort Roppel (ohne ihn gelesen zu haben): die Politiker sagen unter Druck anderes als sonst

- Unsere Behauptung, dass die Ministerialadministration das Problem dem Bundestag untergeschoben habe, wurde bestritten
- Die Frage, ob es ein Gesetz zur Enteignung der Übersiedler gäbe, blieb unbeantwortet. Gleiches bei dem Ansinnen, warum denn niemand prüfe, ob das BMAS/Fox auch rechtsstaatlich handle.

ZWISCHENTON: Es wurde ersichtlich, dass die rechtsstaatliche Lage der Altübersiedler mit Grundrechten, Gerichtsurteilen, Politikermeinungen und BT-Debatte zwar dargestellt werden konnte, aber in der begrenzten Zeit durch Rede und Gegenrede zu keinem greifbaren Ergebnis führen würde. Die Strategie musste gewechselt werden. Das auch, weil wir ausschließlich mit den Beigetretene(n) (ggf. Begehrlichkeiten/Protest) verglichen wurden. Auf dieser Vergleichsbasis (Beigetretene vs. Übersiedler) entstand die Diskussion um das Gleichheitsgrundsatz lt. GG. mit Ausgrenzung d.h. für Übersiedler nur Nachteile.

- Herr Roppel erfragte die Hintergründe. Antwort in 6 Punkten: Rückwirkungsverbot (Nutzen SED-Systemträger, Altübersiedler kein FRG, ausgeschlossen), AAÜG (Nutzen teilweise in Ost, Altübersiedler durch Stichtag ausgeschlossen), Währungsumstellung (1:1- Umtausch personengebunden für Beigetretene, Altübersiedler ausgeschlossen), Erhalt wirtschaftlicher Güter, Erwerbsbiographie (blieb Beigetretene erhalten, Altübersiedler standen bei Null nach Ausreise), Rechtszug (offen für SED-Systemträger, Altübersiedler ausgeschlossen), FRG für westberliner Eisenbahner (vergleichbare Beitragszahlung ohne FZR, Altübersiedler ausgeschlossen).
- BT- DS 13/2590, S.28/29 (Begründung zu § 256a,3a SGB VI weil § 256a „zu sozialpolitisch unvertretbaren Ergebnissen führen würde“) wurde übergeben.

Es wurde deutlich, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht realisiert worden ist. Herr Roppel entschied, unseren Fall im Vergleich zu den westberliner Eisenbahnern zu untersuchen.